

SCHIESSLING & RESCH SOFTWARE ENTWICKLUNG UND VERTRIEB KEG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten nur für den Verkehr mit Kaufleuten, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten für jede Überlassung von Software-Programmen (im folgenden „Programme“) durch die Schiessling & Resch Software Entwicklung und Vertrieb KEG (im folgenden „AN“). Entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (im folgenden „AG“) wird hiermit widersprochen. Sie erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie von der AN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Durch den Abschluss des ersten Vertrages werden diese AGB auch Bestandteil aller zukünftigen Geschäfte.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Die Angebote von der AN sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der AN oder wenn der AG eine Leistung von der AN in Anspruch genommen hat zustande. Für den Umfang der von der AN zu erbringenden Leistung sind Ziffer 4 dieser AGB und der mit dem AG geschlossene Einzelvertrag maßgebend. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen sowie Vereinbarungen und Zusagen jeder Art einschließlich der Erklärungen der Mitarbeiter der AN sind nur verbindlich, wenn sie von der AN ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Wird ausnahmsweise nach mündlicher Bestellung durch den AG ohne vorherige Auftragsbestätigung von der AN mit den Leistungen begonnen, so sind die Vertragsbedingungen unverzüglich schriftlich festzuhalten.

3. Termine, Fristen, Verzögerungen

- 3.1 Die Vereinbarung von Terminen oder Fristen bedarf der Schriftform. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn dies ausdrücklich mit dem AG vereinbart wird.
- 3.2 Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung etwaiger vom Kunden übernommener Verpflichtungen.
- 3.3 Die AN kommt mit ihren Leistungspflichten erst durch schriftliche Mahnung des Kunden in Verzug. Bei unvorhergesehenen Hindernissen, wie Fällen höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Streik, Ausspernung, Aufruhr oder sonstiger von der AN nicht zu vertretender Umstände tritt kein Verzug ein. Die AN kann in diesem Fall eine angemessene Verschiebung

der Termine verlangen. Liegt die Ursache für die Verzögerung der Leistungserbringung im Verantwortungsbereich des Kunden und erhöht sich dadurch der Aufwand für die AN, kann die AN auch die Vergütung dieses Mehraufwandes verlangen.

4. Art und Umfang der Leistungen

- 4.1 Art und Verwendungszweck des Lizenzgegenstandes, Art und Dauer der Nutzung, die Konfiguration, auf welcher der Lizenzgegenstand genutzt wird, sowie Art und Umfang der zu liefernden Dokumentation werden durch den dem Lizenzvertrag geregelt. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, hat die AN dem AG die geschuldeten Programme in maschinenlesbarer Form auf Datenträgern oder Online zu liefern.
- 4.2 Der Leistungsumfang und die Eigenschaften der Programme ergeben sich abschließend aus der jeweiligen Programmbeschreibung oder der Benutzerdokumentation. Die darin beschriebenen Leistungsmerkmale sind nicht als zugesicherte Eigenschaften im rechtlichen Sinne anzusehen.
- 4.3 Modifikationen, Erweiterungen, Installationen und sonstige Unterstützungsleistungen im Hinblick auf die Programme gehören nicht zum Leistungsumfang der AN und müssen von dem AG gesondert beauftragt und vergütet werden.
- 4.4 Art, Ort und Zeitpunkt der Lieferung der Programme werden einzelvertraglich festgelegt. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden die Programme in ihrer jeweils letzten gültigen und von der AN für den Vertrieb freigegebenen Version geliefert.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 Der AG erhält an von der AN hergestellten Programmen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Zwecke des Einsatzes auf einer gemäß den einzelvertraglichen Vereinbarungen konfigurierten Hardware. Nutzen im Sinne des abgeschlossenen Vertrages ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern der Programme zum Zwecke ihrer Ausführung und der Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände auf der vereinbarten Konfiguration und ausschließlich für eigene oder im Einzelvertrag vorausgesetzte Zwecke des AG. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Programme.
- 5.2 Bei der Überlassung von Programmen von Drittfirmen, die als solche ausgewiesen sind („Fremdsoftware“), sind Nutzungsbeschränkungen, die sich aus den dieser Fremdsoftware beigefügten Lizenzbedin-

- gungen des Herstellers ergeben, vorrangig zu beachten.
- 5.3 Der AG darf die Programme vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Programme notwendig ist. Der AG darf darüber hinaus eine Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und – soweit vorhanden – mit einem der Programm-Dokumentation beiliegenden Herstelleraufkleber zu versehen.
- 5.4 Der AG darf die Programme auf jeder der ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen, die der einzelvertraglich vereinbarten Konfiguration entspricht. Bei einem Wechsel der Hardware muss der AG die Programme aber von der bisher verwendeten Hardware löschen. Für die Nutzung der Programme auf einer anderen als der vereinbarten Hardware-Konfiguration bedarf es stets des Abschlusses eines gesonderten Lizenzvertrages.
- 5.5 Der AG darf die Konfiguration nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die AN erweitern oder durch eine andere von ihm genutzte Konfiguration ersetzen. Ist für die Nutzung der Programme auf der neuen oder erweiterten Konfiguration eine höhere Überlassungsvergütung vorgesehen, so hat der AG den zu der Zeit gültigen Upgrade-Preis zu entrichten. Ist eine andere systemtechnische Variante dafür erforderlich, wird die AN sie, sofern verfügbar, gegen einen angemessenen Aufpreis liefern.
- 5.6 Der AG darf die Programme ausschließlich für eigene oder im Einzelvertrag vereinbarte Zwecke Dritter nutzen.
- 5.7 Eine Änderung der Programme durch den AG ist nur zulässig, soweit diese der Beseitigung eines Mangels dient und die AN mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist bzw. eine Beseitigung des Mangels abgelehnt hat. Mit der Fehlerbeseitigung darf der Kunde nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten beauftragen, der mit der AN in keinem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist.
- 5.8 Die Dekompilierung (Rückübersetzung) des überlassenen Programmcodes ist nur zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen erlaubt und nur, wenn die dafür notwendigen Informationen nicht anderweitig beschafft werden können. Solche Informationen muss der AG zunächst bei der AN bzw. im Falle einer Fremdsoftware bei dem jeweiligen Hersteller anfordern. Die AN ist bereit, dem AG die erforderlichen Informationen, insbesondere über Schnittstellen zu anderen Programmen, gegen gesonderte Vergütung des Aufwandes zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern bekannt gemacht werden.
- 5.9 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung der störungsfreien Benutzbarkeit trägt der Kunde die Beweislast. Die entsprechenden Handlungen im Sinne von Satz 1 dieser

Ziffer dürfen erst dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, wenn die AN der Aufforderung zur Störungsbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist. Sofern sich der Kunde eines kommerziell arbeitenden Dritten bedient, gilt die Regelung in vorstehender Ziff. 5.7, Satz 2 entsprechend.

- 5.10 Der AG ist nicht befugt, Namen, Marken, Seriennummern oder andere der Identifikation dienenden Kennzeichen sowie Schutzrechtshinweise in den Programmen zu beseitigen oder zu verändern. Er hat solche Kennzeichen und Hinweise in alle Kopien der Programme in derselben Form wie im Original aufzunehmen und wiederzugeben. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzubringen.
- 5.11 Der AG darf die Benutzerdokumentation für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.

6. Pflichten des AG

- 7.1 Der AG erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weitere Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse der AN darstellen. Er trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass diese ohne Zustimmung der AN Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck wird der AG die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachhaltig auf die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der AG seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms, des Benutzerhandbuchs oder sonstiger Dokumentation anzufertigen.
- 7.2 Sofern ein Dritter oder ein Mitarbeiter des AG Urheberrechte der AN verletzt, ist der AG verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere die AN unverzüglich über die Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

7. Dauer der Nutzung, Beendigung

- 8.1 Die Dauer des Nutzungsrechts des AG an den Programmen ist in dem Lizenzvertrag bestimmt. Nach Ablauf der Nutzungsdauer endet der Lizenzvertrag und das dem AG gewährte Nutzungsrecht automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist in dem Nutzungsschein keine Nutzungsdauer bestimmt, so ist die Nutzungsdauer unbegrenzt.
- 8.2 Die AN kann die Nutzung der Programme fristlos kündigen, sofern der AG wesentliche Vertragspflichten in schuldhafter Weise verletzt. Zu den wesentlichen Verpflichtungen gehören insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, seine Verpflichtungen aus Ziff. 5 und die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 10 dieser AGB. Schadenersatzansprüche seitens der AN bleiben hiervon unbe-

rührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 8.3 Bei Beendigung der Nutzung hat der AG die Programme einschließlich aller Kopien zu löschen und alle erhaltenen Materialien, Dokumentationen, Datenträger und sonstige Unterlagen einschließlich aller Kopien unverzüglich an die AN herauszugeben.
- 8.4 Die Löschung der Programme ist von dem AG schriftlich zu bestätigen. Sind die Programme oder Unterlagen Dritten überlassen worden, so ist der AG dafür verantwortlich, dass der Dritte die Programme löscht, sämtliche Unterlagen zurückgibt und die Programme weder unmittelbar noch mittelbar weiter nutzt.
- 8.5 Im Falle der Beendigung der Nutzung steht dem AG kein Recht auf Rückzahlung der Vergütung zu. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den in Ziff. 8.2 und 8.3 genannten Rechten der AN nur wegen solcher Ansprüche geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1
 - a) Für die Einräumung des Nutzungsrechtes hat der AG die im Lizenzvertrag bestimmte Vergütung zu bezahlen. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Vergütung bei Eintreffen der Programme an der im Lizenzvertrag angegebenen Lieferadresse mit Erhalt der Rechnung in voller Höhe fällig. Bei Teillieferungen ist die Vergütung jeweils in Höhe des Lieferwertes fällig.
 - b) Neben der Vergütung hat der AG Auslagen, insbesondere Spesen, Reise- und Aufenthaltskosten der AN-Mitarbeiter, die durch den AG veranlasst wurden, zu erstatten. Sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung der Programme etwa anfallenden Steuern, Abgaben, Zölle, Kosten des Zahlungsverkehrs und Leitungskosten hat der AG zu tragen. Reisezeiten der AN-Mitarbeiter werden der AN zum vereinbarten Stundensatz vergütet. Es gilt die jeweils gültige Preisliste der AN.
 - c) Der AG hat zuzüglich zu der Vergütung und den Auslagen an die AN die jeweils gültige Umsatzsteuer zu bezahlen.
- 9.2 Der AG gerät durch Mahnung durch die AN, ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug. Sofern der AG bei Zahlungsverzug nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten angemessenen Zahlungsfrist leistet, werden sämtliche aus anderen Lieferungen oder Leistungen an den Kunden herrührenden Forderungen der AN abweichend von etwaigen dabei vereinbarten Zahlungsterminen insgesamt sofort fällig. Darüber hinaus ist die AN berechtigt, auf die fälligen Beträge Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten.
- 9.3 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der AN anerkannt worden sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB oder § 369 HGB kann nur im Falle einer mangelhaften Leistung und nur in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der von der AN zu erbringenden und dem objektiven Wert der von der AN erbrachten Leistung geltend gemacht werden.

- 9.4 Wird für die AN nach Abschluss eines Vertrages eine Vermögensverschlechterung des AGs erkennbar, aufgrund derer AN zustehenden Forderungen gefährdet sind, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf etwa vereinbarte Zahlungstermine sofort fällig. Zur Erfüllung noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen ist die AN dann nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet. Erfüllt der AG diese Verpflichtung nicht, so kann die AN für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die Annahme der Leistungen des AGs ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

10. Gewährleistung

- 10.1 Für Fremdsoftware (siehe Ziffer 5.2) übernimmt die AN Gewährleistung nach den Vereinbarungen, die die AN mit dem jeweiligen Fremdsoftwarelieferanten getroffen hat.
- 10.2 Die AN übernimmt keine Gewährleistung für
 - a) die Kompatibilität zukünftiger von der AN produzierten Zusatzkomponenten, wenn der jeweils aktuelle Software-Releasestand auf dem System des AG nicht installiert ist,
 - b) Programme, die der AG ändert oder in die er anderweitig eingreift, es sei denn, dass der AG im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war,
 - c) Fehler, die auf unsachgemäße Aufstellung, Installation oder Bedienung durch den AG zurückzuführen sind oder die auf einer fehlerhaften Generierung von Anschlüssen (z.B. Postmodem) beruhen,
 - d) Upgrades eines bestehenden Systems.
- 10.3 Die AN gewährleistet nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 10.4 bis 10.13, dass die Programme der Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit gegenüber dieser Beschreibung aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.
- 10.4 Der AG hat die Programme unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang, zu untersuchen, der AN etwaige Beanstandungen sofort schriftlich anzuzeigen und der AN Gelegenheit zu geben, die Berechtigung von Beanstandungen zu überprüfen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist von acht Tagen nicht zu erkennen waren, ist ausgeschlossen, wenn der AG diese nicht unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich rügt. Gewähr-

- leistungsansprüche stehen dem AG nur zu, wenn er Fehler an den Programmen für die Gewährleistung besteht nachvollziehbar und schriftlich in der Weise rügt, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 10.5 Etwaige Maßnahmen von der AN zum Zwecke der Schadensminderung gelten nicht als Anerkenntnis eines Mangels. Verhandlungen über eine Beanstandung gelten in keinem Fall als Verzicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.
- 10.6 Die AN hat rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügte Fehler in angemessener Frist nach eigener Wahl zu beseitigen bzw. so zu umgehen, dass der AG die Programme vertragsgemäß nutzen kann oder Ersatz zu liefern. Hierbei entstehende Kosten werden von der AN getragen. Die AN hat das Recht, Korrekturmaßnahmen an Programmen schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form mitzuteilen; der AG wird diese dann auf seine(n) Anlage(n) übernehmen.
- 10.7 Der AG hat die AN im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der AN einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen.
- 10.8 Die Fehlerbeseitigung kann über Datenfernübertragungseinrichtungen im Wege der Fernbetreuung erfolgen. Dabei ist der Leitungsaufbau aus Gründen des Datenschutzes vom AG durchzuführen. Der AG wird für Ferndiagnose und -korrektur einen Anschluss an ein Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Vertragsparteien miteinander verbunden werden können. Das Anmelden auf dem System des AG seitens der AN erfolgt durch ein vom AG kontrolliertes Benutzerprofil oder Kennwort. Die AN wird den AG über die durchgeführten Eingriffe informieren. Ermöglicht der AG Fernbetreuung nicht, erstattet er den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und -kosten für die Fehlerbeseitigung.
- 10.9 Schlägt die Fehlerbeseitigung endgültig fehl oder verzögert sie sich über die angemessene Frist hinaus aus Gründen, die die AN zu vertreten hat, so kann der AG die gesetzlichen Rechte auf Wandlung des Vertrages oder auf Minderung der Vergütung geltend machen. Im Falle der Wandlung hat der AG insbesondere sämtliche Programme und/oder Teile der Programme von allen Speichern zu löschen, sämtliche Kopien der Software und Dokumentation zu vernichten oder an die AN zurückzugeben und beides schriftlich zu bestätigen.
- 10.10 Das dem AG bei der zeitlich begrenzten Überlassung der Programme zustehende Kündigungsrecht nach § 542 BGB ist solange ausgeschlossen, bis die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 10.11 Die AN kann Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Programmfehler vorlag und/oder von dem AG ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- 10.12 Die Gewährleistungsfrist für die Programme beginnt im Falle der zeitlich unbegrenzten Überlassung mit dem Zeitpunkt des Eintreffens der Programme an der im Lizenzvertrag angegebenen Lieferadresse und beträgt 6 Monate ab diesem Zeitpunkt.
- ## 11. Haftung
- 11.1 Für Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die AN unbeschränkt. Im übrigen haftet die AN ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 11.2 bis 11.11.
- 11.2 Die AN haftet vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern 11.7 und 11.8 unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die AN auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- 11.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet die AN nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dies gilt auch für das Handeln von Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf die Höhe der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 11.4 Die Haftungsbeschränkung bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit gemäß vorstehender Ziffer 11.3 gilt gleichermaßen für die außervertragliche Haftung, es sei denn wesentliche Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit sind betroffen.
- 11.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliches Unvermögen ist auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 11.6 Sofern nicht anders vereinbart, gilt der jeweilige Auftragswert als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden, bei Dauerschuldverhältnissen der jährliche Auftragswert.
- 11.7 Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung der AN für Mangelfolgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- 11.8 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 11.9 Im Falle der zeitlich begrenzten Überlassung von Programmen ist die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler nach § 538 Absatz 1 BGB ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.10 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 11.11 Im Verhältnis zwischen dem AG und der AN ist es allein Aufgabe des AG, von der AN gelieferte Produkte nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren. Der AG ist verpflichtet, die AN unverzüglich über alle Fehler, Probleme und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den

von der AN gelieferten Produkten zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der AG.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag ist der Sitz der AN. Die AN ist jedoch auch berechtigt, den Kunden am Gerichtsstand seines Sitzes zu verklagen.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

- 12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen zugehenden und/oder Ihnen sonst bekannt gewordenen Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln. Sie werden alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages zeitlich unbeschränkt fort. Sie gilt nicht, soweit die Vertragsparteien gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind oder eigene Ansprüche gegen die jeweils andere Vertragspartei wahrnehmen.
- 12.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige mit der Durchführung des Vertrages betraute Personen, die Zugang zu Vertragsunterlagen haben, schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- 12.3 Die Vertragsparteien werden die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
- 12.4 Die AN darf Daten des AG maschinell verarbeiten. Sie ist berechtigt, den Namen des AG in eine Referenzliste aufzunehmen. Andere Werbehinweise sind vorab mit dem AG abzusprechen.
- 12.5 Soweit bei der Erbringung von Leistungen personenbezogene Daten anfallen, hat der AG die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sicherzustellen. Soweit der AG personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, sichert er zu, dass die Daten rechtmäßig erhoben wurden und für die vorgesehenen Zwecke verarbeitet, genutzt und an die AN übermittelt werden dürfen. Die AN wird die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang erheben, verarbeiten und nutzen, wie dies zur Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages notwendig ist. Die AN ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zu überprüfen. Der AG stellt die AN von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die auftragsgemäße Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten rechtswidrig war. Der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.
- 12.6 Der AG wird die Vertragsunterlagen – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentation – sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der AN und dem AG gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.